

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Bedruekung Unseres
Fürstlichen Insegeles.

Schloß Eberödors, den 23. August 1895.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

Heinrich XXVII., Erbprinz.

Dr. Volkert. Engelhardt. v. Hinüber.

Druckfehler-Berichtigungen.

Auf Seite 394 des XXI. Bandes der Gesammmlung ist in der 9. Zeile
statt 15 Str.

„14 Str.“

zu setzen.

In § 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz, das Hebammenwesen betreffend,
muß es unter Nr. 14 (Seite 419)

anstatt: „kurzärmelichen“ „kurzärmeligen“,

in § 9 derselben Verordnung (Seite 420)

statt „vom 20. d. M.“ „vom 20. April d. J.“,

in § 7 Abs. 1 der Instruktion zur Verhütung des Kindbettfiebers (S. 430)

anstatt: „oder an Stelle der letzteren eine Flasche mit 150 Gramm reinen
Lijols“ „oder zu 150 Gramm reinen Lijols“,

in den Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der
Neugeborenen unter b Abs. 2 (Seite 433)

anstatt: „benutzter“ „benutzte“ Gegenstände

heißen und ist unter e Abs. 3 (Seite 434) das Wort: „Gutsdorfscher“ zu streichen.